

Landesverband der Sozialbetreuung

Associazione Provinciale delle Professioni Sociali

Kolpinghaus, Adolph Kolpingstr. 3 - Casa Kolping, v. Adolph Kolping 3 - 39100 Bozen/Bolzano

Fragestellung der Verantwortung

Bozen am 26.04.2012

Die Frage:

Wenn Freiwillige im Speisesaal den Heimbewohnern Essen eingeben, natürlich immer in Anwesenheit einer Pflegerin und es sollte zu einem Zwischenfall kommen, dass sich jemand verschluckt und im schlimmsten Fall erstickt.

Wer ist dann verantwortlich?

- Die Freiwilligen
- Die diensthabende Pflegerin, die in diesem Moment anwesend ist?
- Die ranghöchste diensthabende Pflegerin (Krankenpfleger/in oder Sozialbetreuer/in)?
- Die Pflegedienstleitung, auch wenn sie im Speisesaal nicht anwesend ist?
- Niemand?

Die Antwort auf die Fragestellung:

1. Die Verantwortung

Im Verstehen, Auslegen und Umsetzen der Kompetenzen spielt Verantwortung eine wichtige Rolle.

Verantwortung bedeutet, für die Folgen des eigenen und fremden Handelns bzw. von Untätigkeit einstehen zu können.

Sie gilt für eine absehbare Zeit und drückt sich darin aus, bereit und fähig zu sein, Antworten auf mögliche Fragen und Folgen seines Handels zu geben.

Das bedeutet konkret, das jeweilige Handeln und die daraus resultierenden Fragen und Konsequenzen ein- und abschätzen und entsprechend reagieren zu können.

Die Grundvoraussetzung für die Übernahme von Verantwortung ist somit die Fähigkeit zur bewussten und begründeten Entscheidung.

Die Verantwortung zieht Verantwortlichkeit nach sich, d.h. dafür Sorge zu tragen, dass die Entwicklung des eigenen Verantwortungsbereiches im vorgesehenen Rahmen verläuft.

Im beruflichen Kontext ist die Verantwortung der einzelnen Berufsgruppen gesetzlich geregelt.

In der Regel wird zwischen Planungs- und Durchführungsverantwortung unterschieden.

In der Krankenpflege liegt die Planungsverantwortung bei der Krankenpflegerin und die Durchführungsverantwortung bei Krankenpflegerin und Sozialbetreuerin.

Landesverband der Sozialbetreuung

Associazione Provinciale delle Professioni Sociali

Kolpinghaus, Adolph Kolpingstr. 3 - Casa Kolping, v. Adolph Kolping 3 - 39100 Bozen/Bolzano

2. Die Fragestellung selber erlaubt keine einfache Antwort, denn die Verantwortung teilt sich immer in Teilverantwortungen auf.

Es wir grundsätzlich zwischen Zivilrecht, Strafrecht und Arbeitsrecht (Disziplinare Bestimmungen) unterschieden

Die Haftpflichtversicherung deckt immer nur die finanzielle Schäden ab, die durch eine mögliche Fahrlässigkeit entstehen, greift aber nicht wenn es um strafrechtliche oder disziplinare Verantwortung geht.

Die Ehrenamtlichen bzw. Freiwilligen sind grundsätzlich einmal über die Organisation für die sie tätig sind und in der Struktur selber Haftpflicht versichert.

3. In diesem Zusammenhang wesentlich ist, die Sorgfaltspflicht.

Das bedeutet bei der Verabreichung von Mahlzeiten und der Unterstützung der Verabreichung ist folgendes zu beachten:

- Der Zustand des Betreuten selber (Schluckstörungen, Schluckbeschwerden, Lähmungen)
- Die fachliche bzw. wissenschaftliche Erkenntnisse zur Situation
- zur Verfügung stehende Ressourcen
- der Aufgabenbereich und die erworbene Erfahrung

4. Fazit

Nach Einschätzung der Situation, folgt die Entscheidung wer für die Unterstützung bei Verabreichung von Mahlzeiten in Frage kommt, bzw. muss klar sein welche Maßnahmen (Erste Hilfe) bei möglichen Zwischenfällen getroffen werden müssen.

Wenn die Sorgfaltspflicht nicht gegeben ist, bzw. Fahrlässigkeit gegenüber der Handhabung ins Spiel kommt,

kann die Verantwortung alle treffen. (die Durchführungsverantwortung liegt immer bei den Ausführenden)

Deshalb ist es grundsätzlich wichtig, das im Team zu besprechen und eine entsprechende Entscheidung zu treffen.

Die Vorsitzende des Landesverbandes der Sozialbetreuung
Marta von Wohlgemuth